

## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Zl. 12.401/04-I 2/04

Sachbearbeiterin: Mag. Loidl/6972

Wien, am 2. März 2004

Bundeskanzleramt, [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at);  
 Bundesministerium für Finanzen, [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at);  
 Bundesministerium für Gesundheit u. Frauen, [begutachtungen@bmgf.gv.at](mailto:begutachtungen@bmgf.gv.at);  
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, [begutachtung@bmwa.gv.at](mailto:begutachtung@bmwa.gv.at);  
 BM f. soz. Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, [briefkasten@bmsg.gv.at](mailto:briefkasten@bmsg.gv.at);  
 Verbindungsstelle der Bundesländer, [post@vst.gv.at](mailto:post@vst.gv.at);  
 Burgenländische Landesregierung, [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at);  
 Kärntner Landesregierung, [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at);  
 NÖ Landesregierung, [post.landhoe@noel.gv.at](mailto:post.landhoe@noel.gv.at);  
 OÖ Landesregierung, [verf.post@ooe.gv.at](mailto:verf.post@ooe.gv.at);  
 Salzburger Landesregierung, [buero-lad@salzburg.gv.at](mailto:buero-lad@salzburg.gv.at);  
 Steiermärkische Landesregierung, [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at);  
 Tiroler Landesregierung, [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at);  
 Vorarlberger Landesregierung, [amtdv1r@vorarlberg.at](mailto:amtdv1r@vorarlberg.at);  
 Wiener Landesregierung, [post@mda.magwien.gv.at](mailto:post@mda.magwien.gv.at);  
 Wirtschaftskammer Österreich, [agb@wko.at](mailto:agb@wko.at);  
 Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern, [pklwk@pklwk.at](mailto:pklwk@pklwk.at);  
 Bundesarbeitskammer, [begutachtungen@akwien.or.at](mailto:begutachtungen@akwien.or.at);  
 Österr. Gewerkschaftsbund, [grundsatz@oegb.or.at](mailto:grundsatz@oegb.or.at);  
 den Öster. Städtebund, [post@stb.or.at](mailto:post@stb.or.at);  
 den Öster. Gemeindebund, [oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at);  
 das Bundesamt für Ernährungssicherheit, [office@lwwie.ages.at](mailto:office@lwwie.ages.at);

**Entwurf einer Novelle, mit der das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr 60, geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage den ggst. Entwurf für mit dem Ersuchen eine allfällige Stellungnahme bis

22. April 2004

zu übermitteln. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, dass zum vorliegenden Verordnungsentwurf kein Einwand besteht.

Allfällige Stellungnahmen wollen auch an die Adresse [kornelia.loidl@lebensministerium.at](mailto:kornelia.loidl@lebensministerium.at) übermittelt werden.

Anlage

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)



## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „Firmensitzes“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls unter Nachweis des rechtmäßigen In-Verkehr-Bringens“ eingefügt.

2. In § 12 Abs. 9 wird die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen.“ ersetzt.

3. § 18 Abs. 3 lautet:

„Sofern im Bescheid keine andere Frist festgesetzt oder der Abverkauf untersagt wurde, beträgt die Frist für den Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel ein Jahr.“

4. In § 20 Abs. 1 entfallen die Z 9 bis 11; § 20 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. die Kennzeichnungsanforderungen nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, S. 1),“

5. § 23 samt Überschrift entfällt.

6. In § 26 Abs. 2 entfallen die Z 4 bis 6 und erhalten die bisherigen Z „7“ und „8“ die Bezeichnungen „4“ und „5“; § 26 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

„2. die Kennzeichnungsanforderungen nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, S 1),

3. vorgesehenes Ausmaß und gegebenenfalls Ort der Versuchsflächen,“

7. In § 31 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „bei dem durch den Beschluß 76/894/EWG (ABl. Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 25) eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz“.

8. In § 32 Abs. 3 entfällt Z 4; die bisherigen Z „5“ und „6“ erhalten die Bezeichnungen „4“ und „5“.

9. In § 40 Abs. 1 entfällt Z 3 und erhalten die bisherigen Z „4“ und „5“ die Bezeichnungen „3“ und „4“; § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. der gemäß § 12 Abs. 9 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen,

2. der gemäß § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 2 und § 27 Abs. 9 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,“

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ist in Bezug auf Pflanzenschutzmittel bis 30. Juli 2004 umzusetzen.

### **Ziel und Inhalt:**

Anpassung des Pflanzenschutzmittelgesetzes an die Richtlinie 1999/45/EG.

Des weiteren erscheint aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine Zusammenführung von Pflanzenschutzmittelregister und Pflanzenschutzmittelverzeichnis angebracht.

Sonstige Bestimmungen dienen der Klar- bzw. Richtigstellung.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Bestimmungen enthalten Vereinfachungen und werden keinen finanziellen Aufwand zur Folge haben.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 1999/45/EG in Bezug auf Pflanzenschutzmittel umgesetzt; sonstige Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union bzw. sehen flankierende Regelungen zu Vorschriften der Europäischen Union vor.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Inhalt des Entwurfes:**

Der Entwurf enthält einerseits Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, andererseits verwaltungsökonomische Aspekte durch Zusammenführung von Pflanzenschutzmittelregister und Pflanzenschutzmittelverzeichnis.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Entwurf enthält einige Klarstellungen und dient der Verwaltungsvereinfachung; es entstehen daher keine zusätzlichen Kosten.

#### **Kompetenzgrundlagen:**

Der Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):**

In Österreich unterliegen parallel importierte Pflanzenschutzmittel einem eigenen Zulassungsverfahren (§ 11 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997). Durch die vorgesehene Änderung ist der Nachweis der Identität durch die Vorlage eines Gutachtens der Zulassungsbehörde in jenen Fällen erforderlich, wo in einem Mitgliedstaat im Sinne des § 12 Abs. 10 eine eindeutige Zuordnung parallel importierter Pflanzenschutzmittel nicht möglich ist. Bei Produkten, die von der Zulassungsbehörde im Mitgliedstaat im Rahmen eines eigenen Verfahrens zugelassen wurden, genügt ein Verweis auf die im Pflanzenschutzmittelregister veröffentlichte Eintragung. Es ist evident, dass das Pflanzenschutzmittel erst mit der vollständigen Meldung in Verkehr gebracht werden darf.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Regelungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes nicht für den Landwirt gelten, der für den Eigenbedarf importiert. Allerdings werden Landwirte, die Pflanzenschutzmittel, die weder in einem Mitgliedstaat im Sinne des § 12 Abs. 10 noch in Österreich zugelassen sind bzw. eine amtliche Bestätigung der Identität nicht aufweisen, aus anderen Mitgliedstaaten für die Verwendung am eigenen Betrieb „verbringen“, in Zweifelsfällen mit entsprechenden Nachweispflichten zu rechnen haben. Bei allfälligen Streitfragen bezüglich der Identität des eingesetzten Pflanzenschutzmittels mit einem in Österreich oder Deutschland/den Niederlanden bereits amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmittel liegt die Beweislast und damit die Kostenpflicht für Untersuchungen somit beim Landwirt, welcher der Behörde oder Kontrollstelle (z.B. Agrarmarkt Austria) entsprechende Nachweise (etwa in Form von chemischen Analysen) zu erbringen hat.

#### **Zu Z 2 und Z 9 (§ 12 Abs. 9 und § 40 Abs. 1):**

Es werden die aufgrund der Änderung des Bundesministeriengesetzes erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

#### **Zu Z 3 (§ 18 Abs. 3):**

Es wird eine Abverkaufsfrist vorgesehen für den Fall, dass nicht mit Bescheid über den Abverkauf abgesprochen wird.

#### **Zu Z 4 (§ 20 Abs. 1):**

Die Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ist in Bezug auf Pflanzenschutzmittel bis 30. Juli 2004 umzusetzen. Die bisherigen Verweise in den Z 8 bis 11 auf die Richtlinie 88/379/EWG sind damit obsolet.

#### **Zu Z 5 (§ 23):**

Die jährliche Auflage eines Pflanzenschutzmittelverzeichnisses ist entbehrlich, weil es ohnedies nur eine verkürzte Ausgabe des öffentlichen Teils des Pflanzenschutzmittelregisters darstellt (§ 22 Abs. 3). Der öffentliche Teil des Pflanzenschutzmittelregisters wird seit längerer Zeit im Internet veröffentlicht und bietet umfassendere Informationen. Darüber hinaus besteht nach § 22 Abs. 5 die Möglichkeit der Einsichtnahme, ebenso ermöglicht bereits das Umweltinformationsgesetz das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, soweit keine Einschränkungen aufgrund von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bestehen.

**Zu Z 6 (§ 26 Abs. 2 Z 2 und 3):**

Z 2 dient – analog zu § 20 Abs. 1 – der Anpassung an die aktuellen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene. Z 3 entspricht praktischen Gegebenheiten, weil sich der Ort des Versuchs an der aktuellen (phytosanitären) Situation zu orientieren hat und auf konkrete Anfrage der Behörde bekanntzugeben ist.

**Zu Z 7 (§ 31 Abs. 3):**

Der Hinweis auf den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz ist überholt und durch den bestehenden Verweis auf Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG ohnedies entbehrlich.

**Zu Z 8 (§ 32 Abs. 3 Z 4):**

Durch den Entfall des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses (§ 23) hat auch die entsprechende Gebührenregelung zu entfallen.